

Vereinbarung

Zur Vermeidung von Unfällen, Bränden und Sachschäden ist bei der Durchführung des Ihnen erteilten Auftrages in Zusammenhang mit der Befolgung gesetzlicher Vorschriften und berufsgenossenschaftlicher Richtlinien die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Richtlinien erforderlich. Es ist Ihre Aufgabe, alle Ihre Mitarbeiter/innen, die unser Firmengelände betreten, entsprechend zu unterweisen.

Mit der Beauftragung geben wir gemäß DGUV V1 § 5 dem Auftragnehmer schriftlich auf, die in der DGUV V1 § 2 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Bei technischen Erzeugnissen hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist zu beginnen, sofern von dritter Seite zu erstellenden Einrichtungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz oder die für Ihre Maßnahmen vereinbarten Vorleistungen zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme erfüllt sind.

Da wir gegenüber Ihren Arbeitnehmern nicht weisungsbefugt sind, entbinden Sie uns um mögliche gegen uns gerichtete strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Verfolgungen. Gleichzeitig lehnen wir eine Haftung für eventuelle dadurch entstehende Verzögerungen, Störungen des Bau-/Montageablaufs oder sonstige Mängel/Schäden schon jetzt ab.

Auftragnehmer (Beauftragte Fremdfirma)		
Verantwortliche/r Ansprechpartner/in		
Telefon-Nr. / E-Mail		
Auftraggeber (Firma)	<u>Madinger Firmengruppe</u> Madinger GmbH Madinger NDT GmbH MB-Facilities GmbH & Co. KG - entsprechend der Bestellung	Zentrale: Oberwerner Weg 18 97502 Euerbach
Verantwortlicher Ansprechpartner für den jeweiligen Auftrag	Dieser wird für Sie für jeden Auftrag separat als Auftraggeber auf der Bestellung ausgewiesen	
Kontakt bei Fragen/Anmerkungen	Abteilung Einkauf, Madinger GmbH	
E-Mail	purchase@madinger.com	
Wichtige Telefonnummern	09726 / 9066-0 (Zentrale Euerbach)	
Erste Hilfe		
Ersthelfer	Ersthelfer-Aushänge vor Ort an den zentralen Infotafeln	
Telefon-Nr.	Bereichsspezifische Telefon-Nr. Beachten Sie die Aushänge an den zentralen Infotafeln vor Ort.	
Notfall		
Telefonzentrale Notruf	Standort Euerbach: 09726 / 9066- 70 , standortspezifische Hinweise beachten	
Medizinischer Notruf	112 , standortspezifische Hinweise beachten	

Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Richtlinien

1. Ordnungsrichtlinien

1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien bei der Ausführung des Auftrages. Der Auftragnehmer haftet allein für Folgen, die durch Verstoß gegen o.g. Bestimmungen entstehen.

Bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist der Nachweis der Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes im Voraus vorzulegen.

2. Alle Arbeiter, Angestellten und Beauftragten des Auftragnehmers haben die Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten. Bei Arbeiten mit möglicher gegenseitiger Gefährdung ist der o.g. Ansprechpartner des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und deren Beschäftigten weisungsbefugt (siehe § 6 DGUV V1).

Die Bestimmungen über das Betreten und Verlassen des Firmengeländes während der Arbeitszeit sind ebenfalls zu beachten. Ein Zugang ist ohne andere Vereinbarung ausschließlich über den zentralen Empfang möglich. Jeder Beschäftigte und alle Ein- und Ausfahrenden unterliegen den bei uns üblichen Kontrollen. Das Betreten des Firmengeländes außerhalb der normalen Arbeitszeit ist nur mit Genehmigung des o.g. Ansprechpartners des Auftraggebers gestattet.

3. Arbeiten mit offenem Feuer, Lötlampen, Trennschleifern, Schweiß- und Schneidbrennern sind grundsätzlich verboten! Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine von dem Auftraggeber auszustellende schriftliche Genehmigung in Form eines Erlaubnisscheines vorliegt. Selbiges gilt für alle weiteren gefährlichen Arbeiten, wie Arbeiten in Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten in Höhe mit Absturzgefahr, Arbeiten mit gegenseitigen oder besonderen Gefährdungen.

4. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien und die Auswahl des Platzes hierfür bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

5. Das Herstellen von Anschlüssen an Versorgungsleitungen jeder Art, z.B. Hydranten, Druckluft, Gas, Strom usw. ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Das Einleiten von flüssigen und festen Stoffen jeglicher Art in das Kanalsystem, sowie die Ablagerung von Abfällen auf dem Firmengelände ist verboten.

6. Innerhalb des Betriebsgeländes gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung und eine maximale Geschwindigkeit von 5 km/h. Die Verkehrszeichen sind zu beachten. Falls Material oder Gegenstände auf Arbeits- und Verkehrswege fallen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Feuerwehrezufahrten, Feuerlöscheinrichtungen, ausgewiesene Verkehrswege sowie Fluchtwege und Notausgänge sind dauerhaft freizuhalten.

7. Alle betrieblichen Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote im Betrieb müssen beachtet werden. Vorhandene Hinweistafeln dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

8. Beschädigungen bzw. Störungen an firmeneigenen Einrichtungen und Anlagen sind sofort dem Verantwortlichen des Auftraggebers zu melden.

9. Der Auftragnehmer hat entstandene Abfallstoffe mitzunehmen. Eine Entsorgung auf dem Betriebsgelände ist untersagt. Dies betrifft insbesondere Sonderabfall und Abfälle, deren Entsorgung besonderen Vorschriften unterliegt.

Stand: Mai 2023

10. Die Bau- und Montagestelle ist stets in einem sauberen und sicheren Zustand zu halten und vor jedem Verlassen sauber aufzuräumen. Nach Beendigung der Arbeiten ist im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers der ordnungsgemäße (frühere) Zustand wiederherzustellen.

2. Zutrittsregelungen

Beim Zutritt auf das Betriebsgelände ist eine Anmeldung jeder Person erforderlich. Der Zutritt auf das Gelände hat daher an Standorten mit Empfang ausschließlich über den zentralen Empfang zu erfolgen. Eine Ausnahme kann bei Dauerberechtigungen bestehen. Diese müssen schriftlich beantragt werden und sind erst nach Freigabe und mit Ausstellung eines Ausweises mit Dauerberechtigung gültig.

Vor Zutritt auf das Werksgelände wird ein Besucherausweis ausgestellt. Der Ausweis ist befristet und muss zu jedem Zeitpunkt gut sichtbar getragen werden. Jeder Ausweis ist personenbezogen. Die Weitergabe ist untersagt.

Ein Besucher darf sich ausschließlich in Begleitung seines ausgewiesenen betriebsinternen Ansprechpartners auf dem Gelände bewegen und muss von diesem am Empfang abgeholt werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Handwerker-Ausweise sowie für Dauerberechtigungen. Alle Regelungen sind dem Anhang für Fremdfirmen zu entnehmen und sind zu jedem Zeitpunkt verbindlich einzuhalten.

Beim Verlassen des Betriebsgeländes besteht eine Abmeldepflicht. Dies wird durch das Verlassen des Geländes über den zentralen Empfang vorgenommen. In jedem Fall muss Ihr betriebsinterner Ansprechpartner Ihren Besucherausweis beim Verlassen des Geländes, bzw. im Falle längerer Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit, gegenzeichnen. Die ausgegebenen Besucherausweise sind beim Verlassen des Geländes unaufgefordert am Empfang abzugeben.

Sollte Ihr Besuch außerhalb der Öffnungszeiten des Empfangs stattfinden, so können Sie sich direkt bei ihrem ausgewiesenen Ansprechpartner an- oder abmelden. An Außenstandorten ohne zentralen Empfang melden Sie sich bei Ihrem Ansprechpartner an- und ab. Über ggf. spezifische Zutrittsregelungen an Außenstandorten informiert Sie Ihr Ansprechpartner.

3. Sicherheitsrichtlinien

1. Das Betreten der Betriebsteile, die mit der Durchführung der Arbeiten in keiner Beziehung stehen, ist verboten.
2. Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt!

Bei Notwendigkeit gefährlicher Arbeiten im Zuge einer Auftragserfüllung muss diese zwingend vor Beginn vom Auftraggeber der Madinger Firmengruppe schriftlich freigegeben werden. Hierfür wird ein Erlaubnisschein benötigt, der neben den genauen Befugnissen auch sämtliche Sicherheitsmaßnahmen listet, die vor Beginn der gefährlichen Arbeiten umgesetzt sein müssen.

- Arbeiten in Behältern oder engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahren wie Schweißen, Brennen, Schneiden, etc.
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten in Höhe mit Absturzgefahr
- Arbeiten mit gegenseitigen und besonderen Gefährdungen

Gefährliche Arbeitsplätze sind abzusperren.

Bei Erdarbeiten und Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind die Sicherheitsmaßnahmen mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten festzulegen.

Stand: Mai 2023

3. Bei Arbeiten an Behältnissen und Leitungen mit Chemikalien und in Bereichen der Lagerung von Chemikalien sind die Sicherheitsmaßnahmen mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers vor Aufnahme der Tätigkeiten festzulegen.
4. Arbeitsmittel, wie Geräte, Werkzeuge usw. müssen den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für eingebrachte Werkzeuge und Geräte.
5. Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste usw. müssen stets unfallsicher sein und den Vorschriften entsprechen. Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, z.B. Arbeit mit Sicherheitsgurt und Fangleine.
6. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Fachmann und mit Zustimmung des Verantwortlichen des Auftraggebers durchgeführt werden.
7. Für den ordnungsgemäßen Zustand der vom Auftragnehmer benutzten elektrischen Geräte und Einrichtungen ist dieser selbst verantwortlich. Das gilt auch für evtl. von Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellte Geräte. Der Verantwortungsbereich des Auftraggebers geht nur bis zur Übergabe bzw. fest verlegter Installation oder Steckdose.
8. Probeweise Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen ist nur in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers erlaubt.
9. Jugendliche, Auszubildende usw. sind beim Einsatz auf unserem Firmengelände immer unter Aufsicht zu belassen und dürfen nicht mit gefährlichen Aufgaben betraut werden.
10. Bei Unfällen auf dem Firmengelände ist o.g. genannter Verantwortlicher des Auftraggebers sofort zu verständigen.
11. Bei Unklarheiten und für Fragen stehen die verantwortlichen Ansprechpartner und die Firmenleitung zur Verfügung.
12. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Firmenleitung den Verweis von dem Firmengelände vor.

Madinger Firmengruppe

Auftraggeber

Verteiler: Original Fremdfirma/Auftragnehmer
 Kopie Auftraggeber zur Ablage